

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-293**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung  
 Verfasser Rayc Zenker

Erstellungsdatum: 14.01.2019  
 Aktenzeichen 65.14.01

**Betreff:**

Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Gemeindestraßen der Stadt Genthin einschließlich der Ortschaften Tuheim, Parchen, Mützel, Gladau, Paplitz, Schopsdorf und Fienerode mit den jeweiligen Ortsteilen

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
25.03.2019	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
25.04.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird empfohlen, die Klassifizierung der in der Übersicht aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen gemäß StrG LSA, unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkplätze, zu beschließen und damit die Voraussetzung zur Auslegung des Bestandsverzeichnisses zu schaffen.

(Dagmar Turian)  
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Die Stadt Genthin ist gemäß § 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zur Führung eines Bestandsverzeichnisses aller Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen verpflichtet.

Für die Stadt Genthin sowie für die Ortschaften Parchen und Fienerode liegt dieses Bestandsverzeichnis bereits vor und wird hiermit entsprechend der beiliegenden Aufstellung hinsichtlich der jeweiligen Straßenlängen aktualisiert und unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkplätze ergänzt.

Das Bestandsverzeichnis ist nach Fertigstellung sechs Monate lang zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Gemeindestraßen im Sinne des StrG LSA sind diejenigen Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Die Zweckbestimmung steht im Ermessen der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 StrG LSA).

Mit der Erfassung im Bestandsverzeichnis gilt die Widmung als vollzogen.

Die jeweiligen Straßen müssen jedoch dem Charakter einer Gemeindestraße im Sinne des StrG LSA entsprechen.

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 StrG LSA).

Die Straßenverzeichnisse für die Ortschaften sind durch die jeweiligen Ortschaftsräte bzw. Ortsvorsteher nach entsprechender Vorlage bereits bestätigt worden und dienen für das weitere Verfahren als Empfehlung an den Stadtrat der Stadt Genthin. Die Abwägung zu den Einwendungen befindet sich in der Anlage dieser Beschlussvorlage.

Aufgrund des großen Umfangs des kompletten Straßenverzeichnisses (524 Seiten) liegen diese Unterlagen im Fachbereich Bau/Stadtentwicklung aus und können dort eingesehen werden. .

**Anlagen:**

Abwägungsprotokoll zu den Einwendungen der Ortschaftsräte  
Straßenbestandsverzeichnis Stadt Genthin mit Ortschaften und Ortsteilen

**Finanzielle Auswirkungen:**